

## **Satzung über die Benutzung von Sportstätten in der Gemeinde Pulheim vom 24. 3. 1977**

Der Rat der Gemeinde Pulheim hat aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12. 1974 (GV NW S. 91) in seiner Sitzung vom 22. 3. 1977 diese Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

Die Stadt Pulheim stellt ihre Sportstätten für die Ausübung des Sports, für Sportveranstaltungen und Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

#### **§ 2**

Diese Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch aller stadteigenen Sportstätten mit Ausnahme der Turnhallen im Rahmen des Schulbetriebes.

#### **§ 3**

(1) Die Benutzung der Sportstätten gemäß § 2 bedarf der Erlaubnis der Stadt Pulheim (Sport- und Bäderamt).

Diese wird auf Antrag erteilt, und zwar:

- a) an Einzelpersonen
- b) an Personengruppen

(2) Die Erlaubnis gilt:

- a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen
- b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes
- c) für eine beliebige Benutzung innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes.

(3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, bei wiederholtem oder erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung oder bei ungenügender Ausnutzung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Entscheidung trifft der Sportausschuß der Stadt. Das Sport- und Bäderamt kann vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Pulheim die Sportstätten ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren. Das gilt insbesondere, wenn es der Zustand der Spiel- und Laufflächen erfordert oder eine Anlage

für schulische Zwecke benötigt wird. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.

- (5) Überlassung der Übungszeiten an andere oder Wechsel von Übungstage oder -stunden ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Pulheim (Sport- und Bäderamt) gestattet.

#### **§ 4**

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Sportstätten und etwa überlassene Geräte sind schonend zu behandeln. Verschmutzungen oder nicht erlaubte Veränderungen sind zu unterlassen.
- (3) Für alle Beschädigungen, die durch die Inanspruchnahme der Sporteinrichtungen entstehen, haftet der Benutzer.
- (4) Jeder Benutzer hat Beschädigungen oder Mängel an den Sportstätten und deren Einrichtungen sowie an den Geräten unverzüglich dem von der Stadt eingesetzten Aufsichtspersonal mitzuteilen.
- (5) Der Zutritt zu den Umkleide- und Duschräumen ist nur den Benutzern und unmittelbar Beteiligten gestattet.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht in die Sportstätten eingebracht werden.

#### **§ 5**

- (1) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sportstätten und zum einwandfreien Ablauf der Veranstaltung erforderlichen Ordner und Kontrollpersonen zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Anzahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.
- (2) Zu- und Ausgänge sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb in Versammlungsräumen offen zu halten.
- (3) Die Stadt Pulheim kann von Veranstaltern den Nachweis über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe verlangen.
- (4) Wenn eine Veranstaltung aus irgendeinem von der Stadt Pulheim nicht zu vertretenden Grunde durchgeführt wird, muß der Veranstalter die Stadt Pulheim unverzüglich unterrichten.

## **§ 6**

Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 gelten bei Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine und Sportgruppen entsprechend.

## **§ 7**

- (1) Die Stadt Pulheim haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, für Vermögensverluste der Benutzer innerhalb der gesamten Sportanlagen sowie für Verluste von Vereinsgut.
- (2) Die Benutzer verzichten hiermit ausdrücklich auf Stellung derartiger Ansprüche an die Stadt Pulheim und erklären, daß jedes einzelne Mitglied auf diese Bestimmungen hingewiesen wird.
- (3) Die Benutzer stellen die Stadt Pulheim von allen evtl. Ansprüchen frei. Sie haben bei Erlaubniserteilung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## **§ 8**

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für eine Benutzung von Sportstätten sowie der Personenkreis der Gebührenpflichtigen wird in einer Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 9**

In den Sportstätten sind

- a) Werbung
- b) das Anbieten und Verteilen von Waren und Druckschriften
- c) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt
- d) das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen
- e) die Einrichtung von Ständen aller Art

nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Pulheim (Sport- und Bäderamt) gestattet. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 10**

Die Zulassung von Besuchern bei Veranstaltungen sowie bei Lehr- und Übungsbetrieb obliegt dem Inhaber der Nutzungserlaubnis. Der Nutzungsberechtigte ist hierbei verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2,5 und 6, § 14 Abs. 4 und 6 dieser Satzung durch die Besucher.

## **§ 11**

Benutzer oder Besucher, die den Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Pulheim auf Zeit oder Dauer von der Benutzung und vom Besuch der Sportstätten ausgeschlossen werden.

## **§ 12**

- (1) Die Durchführung dieser Satzung obliegt der Stadt Pulheim (Sport- und Bäderamt).
- (2) Leistungen und Maßnahmen der von der Stadt Pulheim Beauftragten sind zu beachten.

## **II. Besondere Vorschriften**

### **A. Ungedeckte Sportstätten**

- (1) Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur in zweckentsprechender Sportkleidung betreten werden.
- (2) Städteneigene Spiel- und Sportgeräte dürfen nur mit Einverständnis des von der Stadt Pulheim Beauftragten entnommen werden. Sie sind nach der Benutzung unverzüglich in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- (3) Das Reinigen der Sportschuhe oder sonstiger persönlicher Sportkleidung in den Umkleide- und Waschräume ist untersagt.

### **B. Gedeckte Sportstätten**

- (1) In den gedeckten Sportstätten dürfen nur sportliche Übungen entsprechend der vorhandenen Einrichtungen und des baulichen Zustandes betrieben werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Das Nähere regelt die Sportstätten-Benutzungsordnung.
- (2) Die Erlaubnis zur regelmäßig wiederkehrenden Benutzung (§ 3 Abs. 2b) wird nur für die Dauer eines Halbjahres erteilt (1. April bis 30. September bzw. 1. Oktober bis 31. März). Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Halbjahres zu stellen.
- (3) Die gedeckten Sportstätten bleiben während der Ferien entsprechend dem Beschluß des Sportausschusses vom 1. Juli 1976 geschlossen. Die Zeit der Schließung wird durch Aushang in den Hallen vorher bekanntgegeben.
- (4) Die Übungsstätten dürfen mit Ausnahme der Zuschauereinrichtungen nur in zweckentsprechender Sportkleidung und mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen oder Trainingsschuhen betreten werden.
- (5) Städteneigene Geräte sind vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen. Nicht städteneigene Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt eingebracht werden. Alle Geräte müssen nach Gebrauch wieder an den hierfür bestimmten Platz gebracht werden. Der Übungsleiter ist für

ordnungsgemäßen Transport, Auf- und Abbau sowie die richtige Lagerung der Geräte verantwortlich.

(6) Rauchen und Alkoholgenuß sind nicht gestattet.

### **III. Schlußvorschriften**

#### **§ 15**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erftkreises in Kraft.

Pulheim, 24. 3. 1977

Spalthoff, Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Pulheim wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 GO NW in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 (GV NW 1969 S. 684) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, 24. 3. 1975

Der Vorsitzende des Rates  
der Gemeinde Pulheim

Spalthoff, Bürgermeister